



# Umsetzung Präsenzunterricht vom 8. Juni 2020 bis 5. Juli 2020

## **Schutzkonzept mit Contact-Tracing, siehe dazu separates Merkblatt vom Mai 2020**

Bestandteil der nach wie vor **gültigen Weisungen** zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vom 29. April 2020 sind die **Covid-19 Grundprinzipien des Bundes für die obligatorische Schule** vom 7. Mai 2020. Diese wurden durch den Bund noch nicht geändert. Sobald diese in angepasster Form vorliegen, werden die Hinweise des Amtes für Volksschule nochmals geprüft (es wird sich dabei lediglich um Details handeln, z.B. im Bereich Musikunterricht in Gruppen oder Betreuung).

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Fahrplan</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schutzkonzept: Grundsätze</b>	<b>3</b>
2.1	Verhaltens- und Hygienemaßnahmen	3
2.2	Besonders gefährdete Personen in der Volksschule	4
2.3	Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing	4
<b>3</b>	<b>Konkretisierungen</b>	<b>5</b>
3.1	Schulorganisation	5
3.2	Mitarbeitende	10
3.3	Schülerinnen/Schüler und Eltern	10

# 1 Fahrplan

Die hier folgenden Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Sie konkretisieren die *Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus* vom 29. April 2020. Die Schulen berücksichtigen bei der Umsetzung ihre örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Weisungen.

Vom 8. Juni bis 5. Juli 2020 findet in der Volksschule Unterricht in ganzen Klassen statt. Die Wiederaufnahme des Normalbetriebs steht in Einklang mit dem Entscheid des Bundesrats, aufgrund der epidemiologischen Entwicklung die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus ab dem 6. Juni weitgehend zu lockern.

16. März – 5. April	6. – 19. April	20. April – 10. Mai	11. Mai – 7. Juni	8. Juni – 5. Juli	6. Juli – 9. August	Ab 10. August
	Frühlings- ferien		Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts		Sommerferien	
Frühlings- ferien		Frühlings- ferien	Phase I Halbklassen- unterricht	Phase II Normalbetrieb		SJ 2020/21

## 2 Schutzkonzept: Grundsätze

### 2.1 Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Hygienemassnahmen haben höchste Priorität und sollen von allen Personen eingehalten werden. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Umgang der **Erwachsenen untereinander** sowie **zwischen Erwachsenen und Kindern**.

#### Wichtigste Grundregeln für alle Personen

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- Räume lüften
- bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben
- 2 Meter Abstand (unter Erwachsenen / Erwachsene – Kinder)

Das bedeutet für die Volksschule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden.
- Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollten an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen).
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus sollen aber Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Es bedarf keiner weiterer Schutzmassnahmen wie Trennscheiben. Ebenso kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

#### *Distanzhalten*

Der Mindestabstand von 2 Metern ist beim Kontakt der Erwachsenen untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Kindern einzuhalten.

## 2.2 Besonders gefährdete Personen in der Volksschule

#### *Erwachsene*

Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Die Definition besonders gefährdeter Personen ergibt sich aus Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24; COVID-19-Verordnung 2) und deren Anhang 6. Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

**Dieser Teil der Verordnung wurde nicht gelockert. Somit besteht nach wie vor die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.**

## 2.3 Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss

zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

### 3 Konkretisierungen

Die folgenden Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Sie konkretisieren die *Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus* vom 29. April 2020 und sind nicht abschliessend. Die Schulen berücksichtigen bei der Umsetzung der Weisungen ihre örtlichen Gegebenheiten und nehmen bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf unserer Homepage [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) (> Aus dem Amt > Corona).

#### 3.1 Schulorganisation

Für die Organisation der Schule und insbesondere des Unterrichts gelten bis Ende Schuljahr 2019/20 folgende Vorgaben unter Berücksichtigung der Verhaltens- und Hygieneregeln:

##### **Unterrichtsorganisation**

Teilnahme am Unterricht	<i>Die Schulpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme jener, die mit ärztlichem Attest vorläufig zuhause bleiben, wenn nicht mit individuellen Schutzmassnahmen der Schulbesuch ermöglicht werden kann.</i>
Stundenplanung	<i>Es werden alle Fachbereiche gemäss Lehrplan Volksschule des entsprechenden Schuljahrs unterrichtet.</i>
Schülerinnen und Schüler, die zuhause bleiben	<i>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Selbst-Quarantäne oder in besonderen, ärztlich belegten Situationen zuhause bleiben müssen, lösen Hausaufgaben. Es ist das Ziel, dass sie dem Unterricht folgen können, wenn sie wieder in die Schule kommen dürfen.</i>
Sonderpädagogische Massnahmen	<i>Sämtliche sonderpädagogischen Massnahmen finden statt.</i>
Hausaufgaben	<i>Es gelten die Regelungen gemäss Lehrplan Volksschule (Rahmenbedingungen).</i>

##### **Unterrichtsinhalte**

Bewegung und Sport	<i>Der Unterricht findet normal statt.</i>
--------------------	--

Schwimmen	<i>Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder vor Ort.</i>
TTG	<i>Der Unterricht findet normal statt.</i>
WAH: Nahrungszubereitung, Phase II (Oberstufe)	<i>Der Unterricht kann ab dem 8. Juni wieder normal stattfinden.</i>
Projektarbeit (Oberstufe)	<i>Die Projektarbeit wird fortgesetzt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Projekte während des Fernunterrichts nicht in jedem Fall weiter bearbeitet werden konnten und teilweise auch nicht können bis Schuljahresende. Die Projektplanung ist daher individuell zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.</i>
Musik/Musikalische Grundschule	<i>Der Unterricht findet statt. Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sowie lautem Sprechen wird das Einhalten grösserer Abstände (mindestens 3 Meter) und somit die Wahl der entsprechenden Raumgrösse empfohlen.</i>
ERG Kirchen, Religions- unterricht	<i>Ab dem 8. Juni findet der kirchliche Unterricht wieder im üblichen Rahmen statt.</i>

### **Beurteilung, Zeugnis, Laufbahnentscheide, Aufnahmeprüfungen**

Pädagogisch sinnvolle Umsetzung	<i>Die Schulleitung ist zuständig für eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung und die Vermeidung einer Häufung von Prüfungen während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Sie sorgt für eine kohärente Umsetzung innerhalb der Schuleinheit.</i>
Summative Prüfungen	<i>Summative Prüfungen sind wieder möglich, es können Noten erteilt werden. Eine Häufung von Prüfungen ist aufgrund des Jahreszeugnisses nicht nötig und daher zu vermeiden.</i>
Jahreszeugnis	<p><i>Am Ende des Schuljahres 2019/20 wird ab der 3. Primarklasse ausnahmsweise ein Jahreszeugnis ausgestellt.</i></p> <p><i>In der 2. Primarklasse wird im Schuljahr 2019/20 auf ein Zeugnis mit Noten verzichtet.</i></p> <p><i>Die Zeugnisnoten orientiert sich am aktuell gültigen Notencode.</i></p> <p><i>Entfernung 1. Semester-Zeugnis:</i></p> <p><i>Mit dem Beschluss, im Schuljahr 2019/20 ein Jahreszeugnis auszustellen, verliert das 1. Semester-Zeugnis vom Januar 2020 seine Gültigkeit. Die Information aus diesem Zeugnis fliesst vollumfänglich in das Jahreszeugnis ein. Das 1. Semester-Zeugnis des Schuljahres 2019/20 wird deshalb aus der Zeugnismappe entfernt. Dies wird konsequent in allen Fällen angewendet – auch wenn z.B. im laufenden Schuljahr der Schultyp oder die Schule gewechselt wurde.</i></p> <p><i>Zeugnis bei einem Typenwechsel in der Oberstufe:</i></p> <p><i>Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt das Zeugnis desjenigen Schultyps, in dem sie oder er zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung beschult wird. Es obliegt dann der Lehrperson zu entscheiden, ob die Beschulungszeit ausreichend war, um genügend fachliche Informationen zu sammeln, die eine abschliessende Beurteilung in Form einer Note zulässt. Im Sinne der Gesamtbeurteilung steht es der Lehrperson dabei frei, auch auf Leistungsinformationen zurückzugreifen, die sie nicht selbst erhoben hat (im konkreten Fall könnte der Kontakt mit der abgebenden Lehrperson gesucht werden). Bedingung ist nur, dass sie die Notensetzung plausibel begründen</i></p>

	<i>kann. Kommt eine Lehrperson zum Schluss, dass sie dies nicht kann, greift die «besucht»-Reglung.</i>
Gesamtbeurteilung / Zeugnisnote	<i>Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im entsprechenden Fachbereich während des ganzen Schuljahres dar. Sie orientiert sich an der Zeugnisnote des ersten Semesters und an den weiteren Leistungsausweisen, die während des Präsenzunterrichts stattgefunden haben. Ebenfalls in die Zeugnisnote einfließen können Beobachtungen oder Leistungserfassungen der Lehrperson während der Zeit des Verbots des Präsenzunterrichts.</i>
Arbeitshaltungsnote	<i>Die kantonalen Rahmenbedingungen legen fest, dass im Jahreszeugnis des Schuljahres 2019/20 höchstens in denjenigen Fächern Arbeitshaltungsnoten eingetragen werden können, bei denen bereits im 1. Semester ein Eintrag bestanden hat. Zudem soll die Verhältnismässigkeit der Arbeitshaltungsbewertung in jedem Fall geprüft werden. So können auch bestehende Einträge aus dem 1. Semester verändert oder weggelassen werden. Den Schülerinnen und Schülern soll kein Nachteil aufgrund des Präsenzunterrichtsverbots erwachsen. Die Arbeitshaltung gibt Auskunft über Verhaltensweisen im jeweiligen Fach, die im Unterricht ein erfolgreiches Lernen und Arbeiten ermöglichen. Insbesondere negative Arbeitshaltungseinträge werden mit dem Ziel angekündigt, eine Veränderung der Verhaltensweise zu erlangen. Die Arbeitshaltungsnoten sollen nur durch die Lernenden selbst und nicht durch die Umstände des Unterrichts beeinflusst werden, was während des Präsenzunterrichtsverbots nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird auf die Neuaufnahme von Arbeitshaltungsnoten im Zeugnis verzichtet. Im speziellen Fall der Berufswahl können die Lehrpersonen im Zuge der Referenzerteilung dazu Stellung nehmen. Auch positive Arbeitshaltungsnoten dürfen nicht erteilt werden, falls diese nicht bereits im 1. Semester erwähnt sind.</i>
Bemerkung im Zeugnis	<i>Im Zeugnis wird unter «Bemerkungen» eingetragen, dass während der Zeit der Corona-Pandemie kein Präsenzunterricht stattfand. Die konkrete Formulierung wird im LehrerOffice hinterlegt.</i>
Promotion	<i>Am Ende des Schuljahres 2019/20 werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler promoviert. Wenn vor dem 13. März 2020 Verfahren eingeleitet wurden, können diese weitergeführt und entsprechende Entscheide gestützt darauf gefällt werden. Seit dem 11. Mai können neue Verfahren eingeleitet werden.</i>
Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule	<i>Kleinklassen- oder Sonderschulzuweisungen fallen nicht unter den «Promotionsartikel» in den Weisungen und die Frist des 13. März 2020 ist nicht anwendbar. Die Zuweisungsverfahren richten sich wie bisher nach dem Sonderpädagogik-Konzept. Bei Bedarf unbedingt so schnell als möglich mit dem Schulpsychologischen Dienst Kontakt aufnehmen.</i>
Stellwerk	<i>Stellwerk 8 wird durchgeführt. Die Frist zur Durchführung wird bis zum 25. September 2020 erstreckt. Auf die Durchführung von Stellwerk 9 wird im Schuljahr 2019/20 verzichtet. Schülerinnen und Schüler der 3. Oberstufe können auf freiwilliger Basis einen Stellwerk-Test durchführen (z.B. für noch offene Bewerbungsverfahren)</i>
Aufnahmeprüfungen Mittelschulen	<i>Die Einheitsaufnahmeprüfung für WMS, IMS, FMS und BM findet am 26. Oktober 2020 statt; die nächste Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium am 13. März 2021. Die Prüfungsanforderungen werden nicht angepasst, wohl aber wissen die Verantwortlichen um die besondere Unterrichtssituation aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020.</i>

	<i>Bis im Oktober bleibt den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen ausreichend Zeit, um sich auf die nächsten Aufnahmeprüfungen vorzubereiten.</i>
--	---

### **Besondere Veranstaltungen**

«Schnupperlehren»	<i>Schnupperlehren können stattfinden.</i>
Schulsportprüfung	<i>Die Schulsportprüfung der 2. Oberstufe kann ausnahmsweise im Lauf der 3. Oberstufe absolviert werden. Dies gilt für die 2. Oberstufenklassen im Schuljahr 2019/20.</i>
Schulreisen, Klassenlager	<i>Schulreisen und Klassenlager finden nicht statt.</i>
Ausserschulische Lernorte	<i>Ausserschulische Lernorte wie z.B. Wald, Regionale Didaktische Zentren (RDZ) oder Museen können besucht werden, sofern die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird jedoch nicht empfohlen.</i>
Besondere Veranstaltungen zum Schuljahresabschluss	<i>Schulschlussfeiern mit mehreren Klassen und Eltern können bis Ende Schuljahr 2019/20 unter Einhaltung der Vorgaben des BAG für Veranstaltungen bis 300 Personen wieder stattfinden.</i>
Besuch im neuen Schulhaus oder in der neuen Klasse	<i>Diese Besuche können stattfinden.</i>
Pensionierungsfeiern, Examenessen, usw.	<i>Diese Anlässe können unter Einhaltung der Vorgaben des BAG für Veranstaltungen bis 300 Personen wieder stattfinden.</i>

### **Betreuung und Mittagstisch**

Mittagstisch	<i>Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu ist folgendes zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Essensselbstbedienung, keine eigene Besteckbedienung.</li> <li>– Es wird empfohlen, das Personenaufkommen zeitlich zu staffeln und allenfalls Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal bereit zu stellen (z.B. Kunststoffglasscheiben).</li> </ul>
Schulergänzende Betreuungsangebote	<i>Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat auf seiner Website ein <a href="#">Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen</a> aufgeschaltet.</i>

### **Nutzung der schulischen Infrastruktur**

Verhaltens- und Hygieneregeln	<i>Die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln soll verhältnismässig erfolgen, z.B. mit folgenden Massnahmen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Institutionalisiertes Händewaschen beim Unterrichtsbeginn;</li> <li>– Unterrichtsräume regelmässig und ausgiebig nach jeder Lektion lüften (auch in Minergie-Häusern sollte dies nach Möglichkeit gemacht werden);</li> <li>– Piktogramme und Hinweise anbringen (<a href="http://www.bag-coronavirus.ch">www.bag-coronavirus.ch</a>);</li> <li>– Hygieneregeln regelmässig in Erinnerung rufen.</li> </ul>
-------------------------------	---



Schulbibliothek	Schulbibliotheken können für unterrichtliche Aktivitäten unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln genutzt werden. Für Bibliotheken besteht ein <a href="#">Standard-Schutzkonzept</a> .
Turnhalle	Die Turnhallen können für den Unterricht unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln genutzt werden.
Pausenplatz / Znüni	Auf dem Pausenplatz sind die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten. Schülerinnen und Schüler können aufgefordert werden, sich vor dem Unterricht nicht auf dem Pausenplatz aufzuhalten, sondern direkt ins Klassenzimmer zu gehen. Kein Essen und Trinken teilen.
Toiletten	Regelmässige Reinigung, Hände waschen, Papiertücher, Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten.
Betrieb in Schulhaus-Korridor und Garderoben	Abstand einhalten, Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten.
Betrieb im Teamzimmer	Abstand halten, Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten.
Teamsitzungen	Abstand halten, Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten. Nach Möglichkeit werden grössere Sitzungszimmer benützt. In diesem Rahmen können auch schulinterne Weiterbildungen stattfinden.

### **Weitere Angebote**

Hausaufgabenhilfe u.ä.	Die Angebote finden statt. Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
Unterricht Musikschule, HSK-Unterricht	
Beratung vor Ort: Schulsozialarbeit, Berufs- und Laufbahnberatung	
Schulzahnärztliche / Schulärztliche Untersuchungen	

### **Vor und nach der Schule, Schulweg und Schulareal**

Schulbus bei unzumutbarem Schulweg	Das Angebot muss wie im Regelbetrieb durch die Schule sichergestellt werden. Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind zu beachten.
------------------------------------	--

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

Zusammenarbeit, Elterngespräche	Elterngespräche sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln möglich. Gespräche in grösseren Runden sowie Elternabende, Elternbesuchstage u.ä. können wieder stattfinden.
---------------------------------	--

### 3.2 Mitarbeitende

Für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Schule gilt:

	<b>Massnahme</b>	<b>Bemerkungen</b>
Lehrpersonen, die nach <a href="#">Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2</a> und <a href="#">deren Anhang 6</a> als besonders gefährdete Personen gelten	<i>Persönliche Erklärung (Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.)</i>	<i>Entsprechende Lehrpersonen werden weder für den Präsenzunterricht noch für die Betreuung von Kindern eingesetzt. Schulorganisation mit oder ohne Stellvertretung; Homeoffice/Übertragung von anderen Aufgaben durch die vorgesetzte Stelle – ist dies nicht möglich, ist die Lehrperson bezahlt zu beurlauben.</i>
Weiteres Personal der Schule (Therapeutinnen, Hauswart, Betreuung usw.), das nach <a href="#">Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2</a> und <a href="#">deren Anhang 6</a> als besonders gefährdete Person gilt	<i>Persönliche Erklärung (Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.)</i>	<i>Homeoffice/Übertragung von anderen Aufgaben durch die vorgesetzte Stelle – ist dies nicht möglich, ist die betreffende Person bezahlt zu beurlauben; Schulorganisation mit oder ohne Stellvertretung</i>

### 3.3 Schülerinnen/Schüler und Eltern

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern gilt:

	<b>Massnahme</b>	<b>Bemerkungen</b>
Eltern, die Angst vor einer Ansteckung haben (bei sich selbst oder ihren Kindern)	<i>Auf Schulpflicht hinweisen</i>	<i>Die Schulpflicht gilt und steht nicht in der Disposition der Eltern. Es können Bussen gemäss Art. 97 Volksschulgesetz erteilt werden.</i>